



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **25. Februar 2016**; Traktandum **48**

Vorstoss Nr. **2015/421**

Titel: **Welche Aufgaben können an die Privatwirtschaft rückverlagert werden?**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die kantonale Auslagerungsstrategie ist in den Richtlinien zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) festgehalten, welche in der kantonalen systematischen Gesetzessammlung öffentlich einsehbar ist (SGS 314.51). In § 5 Absatz 4 der Richtlinie ist geregelt, dass die Direktionen periodisch prüfen, ob eine Aufgabe ausgelagert wirksamer und wirtschaftlicher ist und stellen dem Regierungsrat bei positivem Ergebnis einen Antrag. Die Überprüfung der Aufgabengebiete des Kantons stellt somit eine ständige Aufgabe dar und erfolgt laufend. Gemäss den Regelungen in § 5 können die öffentlichen Aufgaben in vier Typen aufgeteilt werden: Ministerialaufgaben, Dienstleistungen mit Monopolcharakter, Aufsichtsaufgaben und Dienstleistungen am Markt:

- Ministerialaufgaben bezeichnen die Politikvorbereitung und Dienstleistungen mit starker politischer Steuerung oder mit Eingriffen in die Grundrechte. Diese Aufgabengebiete verbleiben aufgrund des grossen Bedarfs an demokratischer Legitimation und politischer Steuerung innerhalb der Kantonsverwaltung.
- Bei Dienstleistungen mit Monopolcharakter (z.B. Hochschulbildung), bei Aufsichtsaufgaben (z.B. BVG- und Stiftungsaufsicht) und bei Dienstleistungen am Markt (z.B. Bankdienstleistungen) kann hingegen geprüft werden, ob sie ausgelagert werden können, wobei verschiedene Kriterien zur Anwendung gelangen.

Auslagerungen von Aufgaben können in verschiedenen Formen und aus verschiedenen Gründen vorgenommen werden:

- Verzicht auf eine bisher durch den Staat erbrachten Aufgabe: Wenn es sich nicht (mehr) zwingend um eine Kantonsaufgabe handelt, kann sie durch Dritte erbracht werden (dies erfolgte beispielsweise mit dem Projekt Focus im Rahmen des Entlastungspakets 12/15, mit welchem alle Sparten des Notariats für die selbständig erwerbenden Notarinnen und Notare freigegeben wurden und das die Auflösung der Amtsnotariate beinhaltet).
- Auftrag: Wenn die Aufgabe mit einem geringen Ausfallrisiko verbunden ist, kann sie mittels Leistungsauftrag an externe Organisationen vergeben werden (das Instrument des Leistungsauftrags kommt vielfältig zur Anwendung: Öffentliche Verkehrsunternehmen, Behinderten- und Sonderschuleinrichtungen, CSEM, Uni/FHNW u.s.w.).
- Beteiligung: Bei einem erhöhten Ausfallrisiko bietet sich die Bildung einer „Tochtergesellschaft“ in Form einer Beteiligung an. Diese verfügt über weitgehende operative Freiheiten, erhält aber strategische Rahmenbedingungen durch den Kanton

(z.B. BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel oder die per 1.1.2012 ausgegliederten Kantonsspitäler).

Diese Prüfung erfolgt wie erwähnt laufend, was auch obige Beispiele zeigen, die zum Teil erst in den letzten Jahren realisiert wurden. Zusätzlich hat der Regierungsrat die Direktionen mit der Überweisung der Vorlage 2015-280 am 30. Juni 2015 zum Beteiligungsbericht 2015 explizit beauftragt, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Eigentümerstrategien bei den Beteiligungen ein starkes Augenmerk auf mögliche Veräusserungen zu legen und daraus resultierende Schritte in die Wege zu leiten.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Leistungen, welche durch Dritte besser erbracht werden als durch die öffentliche Hand bereits ausgelagert sind oder eine Auslagerung umgehend erfolgt, wenn im Rahmen der laufenden Überprüfungen Vorteile einer Auslagerung erkannt werden.